

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Benndorf .....(Obermöllern,  
Niedermöllern - Kirchspiel Möllern, Benndorf - Kirchspiel Spielberg)

Der Friedhof in Benndorf (Benndorf) / Die Friedhöfe in .....(Obermöllern und Niedermöllern)  
ist / sind Eigentum der Ev. Kirchengemeinde Benndorf / Obermöllern / Niedermöllern), die  
dem Ev. Kirchspiel Spielberg zugeordnet ist. / Beide Kirchengemeinden gehören zum Ev.  
Kirchspiel Möllern.

Der Gemeindegemeinderat .....(Möllern) hat in seiner Sitzung am 27.01.2000 für beide  
Friedhöfe und der Gemeindegemeinderat.....(Spielberg) hat in seiner Sitzung am 01.03.2000 für  
den Friedhof in Benndorf, folgende Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Friedhofsordnung wurde am 15.05.2000 vom Ev. Konsistorium Magdeburg  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

Geltungsbereich.

- 1.) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei Ihren Ableben ihren  
Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Möllern / Spielberg, Ortsteil  
Niedermöllern / Obermöllern / Benndorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein  
Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.  
Zum Friedhof gehört die gesamte Grabanlage einschließlich der Wege und Plätze und der  
Gebäude in ihrer Gesamtheit.
- 2.) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

### § 2

Friedhofszweck.

Der Friedhof ist eine Einrichtung der evangelischen Kirchengemeinde und dient der Bestattung  
und Beisetzung von Aschen von Verstorbenen ohne Ansehen der Person.

- a) Leitung und Aufsicht über den Friedhof obliegen dem Gemeindegemeinderat.  
Mit der Wahrnehmung der Leitung und Aufsicht und mit den laufenden  
Verwaltungsaufgaben kann der GKR dritte Personen beauftragen.
- b) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht  
berührt.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

Öffnung des Friedhofs.

Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Nachts ist das Betreten des Friedhofs grundsätzlich  
untersagt.

Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus  
besonderem Anlaß vorübergehend untersagen .

## § 4

## Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Im Geltungsbereich des Friedhofs haften grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder.
3. Es ist nicht erlaubt, auf dem Friedhof
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Ausnahme: kleine Handwagen, Kinderwagen, Spezialwagen für Körperbehinderte) zu befahren, dies gilt nicht für die im Auftrag des Friedhofsträgers auf dem Friedhof tätigen Personen.
  - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten an Grabstätten auszuführen.
  - c) Abfall und Fremdmaterialien auf dem Friedhof zu lagern. Die Müllentsorgung ist wie bisher an den vorgesehenen Plätzen vorzunehmen.
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen.
  - e) zu lärmern und zu spielen
  - f) Hunde ohne Leine laufen zu lassen und deren Sekrete auf den Friedhof zurückzulassen.
4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## § 5

## Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof.

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger.
2. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung, für die eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr erhoben wird.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen anzuerkennen und zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags 7-18 Uhr und sonnabends 7-13 Uhr ausgeführt werden, nicht an Sonn- und Feiertagen.
5. Arbeitsgeräte dürfen nur an genehmigten Stellen gelagert werden. Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
6. Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### III. Bestattungen und Feiern

#### § 6

##### Bestattungen: Grundsätzlich

1. Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
2. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
3. Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
4. Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

#### § 7

##### Anmeldung einer Bestattung.

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
2. Die Standortbestimmung eines Grabes wird vor Ort in Vorgesprächen mit der vom Friedhofsträger beauftragten Person geregelt.

#### § 8

##### Friedhofshalle und Kirche

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Bestattungsfeiern steht eine Friedhofshalle zur Verfügung. Sie darf nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger - unter Entrichtung der in der Friedhofsgebührenordnung angegebenen Gebühr - genutzt werden. Der kirchliche Charakter der Friedhofshalle muß respektiert werden.
2. Bei Wunsch ist auch - unter Entrichtung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr - eine Bestattungsfeier in der Kirche möglich, sofern die baulichen Voraussetzungen diese Möglichkeit gestatten. Der kirchlich-religiöse Charakter der Kirche muß aber geachtet werden.

#### § 9

##### Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, musikalischen Darbietungen, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, daß sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

#### IV. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

##### § 10

##### Ruhezeit und Nutzungsberechtigung

1. Die Ruhezeit für eine Grabstelle ( Leichen und Aschen ) beträgt 30 Jahre. Sie verlängert sich bei einem neuen Bestattungsfall ab dem Bestattungszeitpunkt auf die neue volle Ruhezeit. In diesem Fall werden die Kosten anteilig erhoben.
2. Bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 15 Jahre ( Kindergrab ).
3. Die Nutzung an einer Grabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Im Falle eines neuen Bestattungsfalles verlängert sich die Nutzungsdauer um die volle Ruhezeit. Dies gilt sowohl für Leichen in einem Doppelwahlgrab als auch für Urnen ( Aschen).
4. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Nutzung auf Antrag um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Dafür ist die entsprechende anteilige Nutzungsgebühr zu entrichten.

##### § 11

##### Särge und Urnen

1. Die Maße der Särge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
2. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
3. Die Urnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein; die Überurne bei unterirdischer Aschenbeisetzung ebenfalls.

##### § 12

##### Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,75 m.
3. Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 13 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers. Die Kosten trägt der Antragsteller.
3. Aus zwingenden Gründen öffentlichen Rechts kann der Friedhofsträger Grabstätten verlegen. Diese Bestattungsreste oder Urnenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Die dazu gehörenden Grabmale und ihr Zubehör werden ebenfalls umgesetzt. Die Kosten dafür trägt der Friedhofsträger.

### § 14 Arten und Standort der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden - ausschließlich im Bestattungsfall - im Normalfall einzeln nach der Reihe - für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Sie werden unterschieden in:
  - a) Einzelwahlgrabstellen
  - b) Doppelwahlgrabstellen.
  - c) Urnenwahlgrabstellen
2. Über den Standort von Grabstellen entscheidet der Friedhofsträger nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Angehörigen. Ein Rechtsanspruch für die Angehörigen auf einen bestimmten Standort besteht nicht.

### § 15 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Gräber für Leichen-oder Aschebestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann gem. § 14 Abs. 2.
2. Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
  - a) Einzelwahlgrabstelle mit einer Leiche oder einem Kind ab den 6.- Lebensjahr und bis zu 2 Urnen ( Aschen)
 

Länge:	2,00 m
Breite:	1,00 m
Tiefe:	0,90 m (von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche)
Abstand:	0,40 m
  - b) Urnenwahlgrab bis 4 Urnen ( Aschen )
 

Länge:	2,00 m
Breite:	1,00 m
Tiefe:	0,65 m (von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche )
Abstand:	0,40 m

## c) einzelnes Urnengrab ( Aschen) für Obermöllern

Länge: 1,00 m

Breite: 0,50 m

Tiefe: 0,65 m ( von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche)

Abstand: 0,40 m

## d) Kindergrab (bis vollendeten 5. Lebensjahr)

Länge: 1,00 m

Breite: 0,50 m

Tiefe: 0,65 m ( von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche)

3. Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten.
4. In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattung nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Friedhofsträgers.
5. In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehöriger im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten.
6. Über die Vergabe eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, daß sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
7. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
8. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofzwecks nicht möglich ist.
9. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

## § 16 Doppelwahlgräber

1. Doppelwahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung von Berechtigten und seinen Angehörigen vorbehalten ist. Im Bestattungsfall ist für eine Doppelwahlgrabstelle die in der Gebührenordnung ausgewiesene gesamte Gebühr zu entrichten.
2. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in diesem Doppelgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

1. Ehegatten
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
3. die Ehegatten der unter Abs.2, Ziffer 2 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Doppelwahlgrab bedarf der Einwilligung des Friedhofsträgers.

3. In jedem Doppelwahlgrab dürfen jeweils nur zwei Leichen und 4 Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Friedhofsträgers.
4. Doppelwahlgräber haben folgende Maße:

Länge: 2,00 m  
Breite: 1,00 m je Grab  
Tiefe: 0,90 m ( von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche)  
Abstand: 0,40 m

## § 17

## Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von §15 übertragen.
2. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen .
3. Wurde keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zuermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
4. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## V. Pflege und Gestaltung von Grabstätten und Friedhof

### § 18

#### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder andere Personen oder Institutionen damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
2. Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten. Die Frist kann aus wichtigem Grund verlängert werden.
3. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, hat der Friedhofsträger das Recht, die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
4. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher sind vom Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger zu beseitigen.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien, Torf o.ä. über 60 % der Fläche hinaus ist nicht zulässig.
8. Um das Grab darf nur Sand und Friedhofserde verwendet werden.

## § 19 Grabmale und Einfriedungen

1. Die Errichtung und Veränderung, das Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Einwilligung des Friedhofsträgers zulässig, die vor Beginn der Arbeiten erteilt sein muß.
2. Die Einwilligung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
3. Ohne Einwilligung errichtete Anlagen müssen entfernt werden. Der Friedhofsträger kann den Berechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu ändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann der Friedhofsträger die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann der Friedhofsträger mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Anforderung hinzuweisen.

## § 20 Gestaltung der Grabmale

1. Die Grabdenkmale sollen sich in der Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
2. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Holz oder Metall) und handwerksgerecht hergestellt sein. Fundamente von Grabmalen dürfen nicht sichtbar sein.
3. Nicht zugelassen sind:
  - a) Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
  - b) Grabmale aus Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
  - c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

## § 21 Standicherheit der Grabmale

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.  
In diesem Fall wird das betreffende Grabmal gekennzeichnet und der Nutzungsberechtigte benachrichtigt mit der Auflage, innerhalb von 3 Monaten die Sicherheit des Grabmals wiederherzustellen. Ist der Nutzungsberechtigte innerhalb dieser Frist dieser Pflicht nicht nachgekommen, hat der Friedhofsträger das Recht, das betreffende Grabmal umzulegen oder, wenn nötig, auch zu entfernen.  
Bei Gefahr im Verzuge hat der Friedhofsträger das Recht, sofort, d.h. ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

## § 22 Schutz wertvoller Grabmale

1. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
2. Grabmale, die den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

## § 23 Entfernen von Grabmalen

1. Grundsätzlich gilt:  
Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger möglich.  
Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts und nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt und besteht keine Einwilligung des Friedhofsträgers für eine Verlängerung der Frist, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
2. Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 22.

## § 24 Versicherung und Haftung

1. Personen, die im Auftrag des Friedhofsträgers Arbeiten auf dem Friedhof verrichten, sind durch die Gartenbau-Berufsgenossenschaft versichert.
2. Für Unfälle von Personen, die Arbeiten ohne Beauftragung durch den Friedhofsträger ausführen, übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung.
3. Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25  
Alte Rechte

1. Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach §15 Abs. 1 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

VI. Schlußbestimmungen

§ 26  
Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in vollem Wortlaut im "Kurstadt Kurier" dem Amtsblatt der Stadt Bad Kösen.
3. Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus im zuständigen Evangelischen Pfarramt.
4. Außerdem wird die Friedhofsordnung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekanntgemacht.

§ 27  
Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Ev. Konsistorium Magdeburg am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 1.9.93 außer Kraft.

Ort: Spielberg, den: 1.3.2000

Anhang: Christliche Grabmalsymbole



Genehmigungsvermerk  
des Evangelischen Konsistoriums

Auf Grund des Gemeindefkirchenrats-Beschlusses  
Magdeburg, den 4.1.00 ist schriftlich genehmigt  
Tgl. Nr. 176 Magdeburg, den 15.05.00  
Evg. Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen

L S.

Für den Gemeindefkirchenrat

U. Heppner  
Evangelisch  
R. Pöschel

